

Ergänzung des schriftlichen Gutachtens in der Verhandlung (§ 35 Abs 2 GebAG)

Ergänzt der Sachverständige das schriftlich erstattete Gutachten in der Verhandlung oder gibt er darüber wesentliche Aufklärungen oder Erläuterungen, so

hat er Anspruch auf eine weitere Gebühr für Mühewaltung. Sie ist in einem je nach der aufgewendeten Zeit und Mühe entsprechend niedrigeren Verhältnis zu der Gebühr für die Grundleistung nach richterlichem Ermessen zu bestimmen (§ 35 Abs 2 GebAG). Unter Grundleistung ist in diesem Zusammenhang die Gebühr für Mühewaltung für das schriftliche Gutachten zu verstehen. Wesentliche Parameter für die Höhe der Gebühr nach § 35 Abs 2 GebAG, die keine Stundengebühr, sondern eine Gesamtgebühr ist, sind der Zeitfaktor, die notwendige Vorbereitung der Erörterung, die Intensität der Mühewaltung und die Dauer der Verhandlung. Bei kurzen Erläuterungen ist die Gebühr der Mühewaltung mit etwa einem Drittel der Grundgebühr zu bestimmen.

OLG Graz vom 29. Juli 2020, 9 Bs 103/20w

In dem gegen B. geführten Strafverfahren nahm der Sachverständige C. an der Hauptverhandlung vom 27. 1. 2020 teil und verzeichnete hierfür insgesamt € 2.296,- inklusive Umsatzsteuer, darunter € 1.800,- an Gebühr für die Teilnahme an der Verhandlung gemäß § 35 Abs 2 GebAG.

Der Angeklagte erhob Einwendungen gegen die Gebührennote und brachte – soweit hier noch relevant – vor, dass der geltend gemachte Pauschalbetrag von € 1.800,- in Anbetracht der nur eine halbe Stunde dauernden Anwesenheit des Sachverständigen in der Verhandlung überhöht sei und ihm dafür maximal € 200,- gebühren würden. Der Sachverständige erstattete hierzu eine Äußerung, in der er darauf verwies, dass nach der Rechtsprechung für die Ergänzung oder Erläuterung eines schriftlich erstatteten Gutachtens in der mündlichen Verhandlung eine Mühewaltungsgebühr im Ausmaß von 25 bis 50 % der Grundleistung zustehe. Seine Gebührennote belaufe sich auf rund 44,5 % der Gebührennote für das schriftliche Gutachten vom 15. 10. 2015 und sei daher nicht überhöht.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte die Vorsitzende des Schöffengerichts die Gebühren antragsgemäß.

Dagegen richtet sich die Beschwerde des Angeklagten, die darauf abzielt, die Gebühr für die Teilnahme an der Hauptverhandlung mit € 200,- zu bestimmen.

Die Beschwerde ist teilweise berechtigt.

Ergänzt der Sachverständige das schriftlich erstattete Gutachten in der Verhandlung oder gibt er darüber wesentliche Aufklärungen oder Erläuterungen, so hat er Anspruch auf eine weitere Gebühr für Mühewaltung; sie ist in einem je nach der aufgewendeten Zeit und Mühe entsprechend niedrigeren Verhältnis zu der Gebühr für die Grundleistung nach richterlichem Ermessen zu bestimmen (§ 35 Abs 2 GebAG). Unter Grundleistung ist in diesem Zusammenhang die Gebühr für Mühewaltung für das schriftliche Gutachten zu verstehen. Wesentliche Parameter für die Höhe der Gebühr nach § 35 Abs 2 GebAG, die keine Stundengebühr, sondern eine Gesamtgebühr ist, sind der Zeitfaktor, die notwendige Vorbereitung der Erörterung, die Intensität der Mühewaltung und die Dauer der Verhandlung

(*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG⁴, § 35 GebAG E 83 ff). Bei kurzen Erläuterungen ist die Gebühr der Mühewaltung mit etwa einem Drittel der Grundgebühr zu bestimmen (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG⁴, § 35 GebAG E 97 ff).

Aus dem Hauptverhandlungsprotokoll vom 27. 1. 2020 ergibt sich, dass der Sachverständige ab 11:30 Uhr an der Hauptverhandlung teilnahm und zunächst auf sein schriftlich erstattetes Gutachten, seine ergänzenden Stellungnahmen und seine Ausführungen in einer früheren Hauptverhandlung (vom 27. 12. 2016) verwies. Schließlich beantwortete er ergänzende Fragen des Verteidigers und wurde in der Folge um 12:00 Uhr entlassen.

Für sein schriftliches Gutachten vom 15. 10. 2015 wurden ihm 35,5 Stunden à € 98,-, insgesamt sohin € 3,479,- an Mühewaltungsgebühr gemäß § 34 GebAG zuerkannt.

Berücksichtigt man einerseits den Umstand, dass sowohl die Erstattung des schriftlichen Gutachtens als auch die

letzte mündliche Gutachtenserörterung mehrere Jahre zurücklagen, sodass von einem erhöhten Aufwand bei der Vorbereitung auf die Hauptverhandlung auszugehen ist, andererseits aber auch, dass die Teilnahme an der Verhandlung nur 30 Minuten dauerte und der Sachverständige nur wenige ergänzende Fragen zu beantworten hatte, erweist sich die vom Erstgericht antragsgemäß bestimmte Mühewaltungsgebühr nach § 35 Abs 2 GebAG, die etwa die Hälfte der Grundgebühr (nämlich rund 52 % von € 3.479,-) beträgt, als überhöht. Als angemessen erweist sich unter Bedachtnahme auf die oben erwähnten Parameter vielmehr ein Pauschalbetrag von € 1.000,-, der knapp unter einem Drittel der Grundgebühr liegt.

Damit errechnen sich die Gebühren des Sachverständigen in teilweiser Stattgebung der Beschwerde des Angeklagten mit € 1.113,52 zuzüglich € 222,70 an Umsatzsteuer, woraus sich eine Gesamtverdienstsumme von (abgerundet) € 1.336,- ergibt.